



Zusammenarbeit stärken

Grundlagen | Anregungen | Beispiele



| Grundlagen

Seite 4
Kirchengesetz über die Zusammenarbeit
Seite 7
Erläuterungen



| Anregungen

Seite 11
Kooperationsmöglichkeiten
Seite 12
Wenn Grenzen weit werden -
Kooperationen im Neuen Testament
Seite 14
Von der Koexistenz zur Kooperation



| Beispiele

Seite 15
BAP - Kooperation am Chiemsee
Seite 17
Coburg St. Moriz und Heilig Kreuz
Seite 19
Gemeindeverbund Nürnberg Innenstadt
Seite 22
Seelsorgezentrum Kaufbeuren
Seite 24
Fusion Seeleinsbühl-Leyh
Seite 26
Dekanate Gunzenhausen, Heidenheim,
Pappenheim, Weißenburg
Seite 28
Dekanate Donauwörth, Oettingen,
Nördlingen
Seite 30
Gesamtverwaltungsstelle Passau-Cham

Impressum

Zusammenarbeit stärken

Grundlagen | Anregungen | Beispiele

Reihe **Gemeinde**Entwicklung Heft 1

| | |
|----------------------|---|
| Herausgeber | Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Meiserstraße 11-13 80333 München |
| Mitarbeit Autoren | Jörg Hammerbacher, Horst Bracks, Dr. Thomas Popp, Herbert Kirchmeyer, Johannes Bempohl Horst Bracks, Wolfgang Gruber, Johannes Heidecker, Dr. Hans-Peter Hübner, Dr. Jürgen Körnlein, Markus Merz, Dr. Thomas Popp, Gerhard Schleier, Karl-Friedrich Wackerbarth, Ines Weimann, Gabriele Zahn |
| Satz und Layout | Herbert Kirchmeyer, Amt für Gemeindedienst, Nürnberg |
| Fotos | Jörg Hammerbacher |
| Druck | Freimund Druckerei, Neuendettelsau |
| Auflage | 7000 |

Demographische Veränderungen, die 2007 erfolgte Neuregelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs, die Umsetzung der Landesstellenplanung in den Dekanatsbezirken und die mitunter zu erwägende gemeindeübergreifende Nutzung von Immobilien geben Anstöße zu verstärkter Zusammenarbeit über die Grenzen der Kirchengemeinden, Pfarreien und Dekanatsbezirke hinweg.

Die vor diesem Hintergrund vor Ort entwickelten Überlegungen, wie die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken unterhalb des Levels einer Vereinigung („Fusion“) strukturiert und geregelt werden kann, haben zur Erkenntnis geführt, dass die bisherigen kirchenrechtlichen Angebote zur Gestaltung der Zusammenarbeit nicht ausreichen, sondern breiter gefächert werden müssen.



Die kirchliche Gesetzgebung hat dieses Anliegen aufgegriffen. So wurden mit dem Änderungsgesetz zur Kirchengemeindeordnung vom 11. April 2008 als weitere Formen der Zusammenarbeit die kirchliche Zweckvereinbarung und der kirchliche Zweckverband in Analogie zum staatlichem Kommunalrecht eingeführt. Nähere Einzelheiten über die Formen der Zusammenarbeit sind unter Aufnahme der Erfahrungen der kirchlichen Praxis im Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken vom 11. Dezember 2008 („Zusammenarbeitsgesetz“ oder ZAG) geregelt worden.

Das Zusammenarbeitsgesetz will einen Ordnungs- und Orientierungsrahmen schaffen, der die Zukunftsfähigkeit kirchlicher Präsenz in der Fläche durch die Förderung und Ermöglichung gemeinde- und dekanatsübergreifender Kooperation auch in Zeiten begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen sichern hilft. Zugleich mit der Verabschiedung des Zusammenarbeitsgesetzes hat die Landessynode im Außerordentlichen Haushalt 2009 (Strategische Investitionen) Sondermittel freigegeben, die zur finanziellen Unterstützung von Beratungsprozessen, zur Vorbereitung und Gestaltung von Kooperationen und Zusammenschlüssen, sowie zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung bei Kooperationen und Zusammenschlüssen kirchlicher Körperschaften bestimmt sind.

Die nun vorgelegte Broschüre möchte

- den kirchenrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken erläutern,
- Beispiele gelungener Praxis vorstellen,
- Impulse und Ermutigung zur eigenen Weiterarbeit sowie
- nähere Hinweise auf Beratungsangebote und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Kooperationen geben. Ergänzend dazu werden im Intranet unserer Landeskirche Vereinbarungs- und Satzungstexte bestehender Kooperationen als PDF-Dateien veröffentlicht.

Die Broschüre ist in bewährter Zusammenarbeit der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen theologischen und juristischen Abteilungen C und E des Landeskirchenamtes, der Gemeindeakademie und des Amtes für Gemeindedienst entstanden. Der Projektgruppe unter Leitung von Kirchenrat Jörg Hammerbacher (Referat C 2.1) und Beteiligung von Rechtsreferent Johannes Bempohl (Referat E 1.1), Horst Bracks (Gemeindeakademie), Herbert Kirchmeyer und Dr. Thomas Popp (beide Amt für Gemeindedienst) sei herzlich gedankt für die Konzeption und Vorbereitung und ihre Beiträge. Ein besonderer Dank gilt den Autoren und Autorinnen der Praxisberichte.

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner
Leiter der Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“
im Landeskirchenamt der Evang.-Luth Kirche in Bayern

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

(Zusammenarbeitsgesetz – ZAG) vom 11. Dezember 2008 (KABl. 2009 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Die Einheit der einen Kirche Jesu Christi findet auch in der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Gestalt. Angesichts sich verändernder Bedingungen der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation sollen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes dazu beitragen, das Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Diensten zu stärken, damit im Ausgleich der Kräfte und Lasten auch künftig vor Ort die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert bleibt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- (1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken, insbesondere in der Pfarrei, im Dekanatsbezirk und im Kirchenkreis verpflichtet.
- (2) Die Pfarrei ist ein örtlich abgegrenzter Seelsorge- und Verwaltungsbezirk, in dem ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin tätig ist oder mehrere Pfarrer bzw. mehrere Pfarrerrinnen mit einem gemeinsamen Pfarramt tätig sind.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, miteinander kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.
- (2) Die Errichtung kirchlicher Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§§ 75 KGO, 40 a DBO), die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Dritten bleiben unberührt.
- (3) Die Dekanate und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind zu unterrichten, wenn Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 und 2 verbindlich zu regeln.

2. Abschnitt: Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Vereinbarung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke und die Tätigkeit ihrer Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln. Insbesondere kann auf der Grundlage der Beschlüsse der Dekanatsausschüsse zur Umsetzung der Landesstellenplanung (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO) die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden.
- (2) Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in kirchenrechtlichen Vereinbarungen (Kooperationsverträge) festgelegt. Sie werden von den beteiligten Kirchenvorständen bzw. Dekanatsausschüssen beschlossen.
- (3) Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden im Rahmen der Umsetzung der Landesstellenplanung bedürfen der Zustimmung des Dekanatsausschusses.
- (4) Kooperationsverträge zwischen Dekanatsbezirken bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

3. Abschnitt: Kirchliche Zweckvereinbarungen

§ 4 Vertragliche Regelung

- (1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können durch kirchenrechtlichen Vertrag miteinander eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.
- (2) Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die beteiligten kirchlichen Körperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine beteiligte kirchliche Körperschaft kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihr betriebene Einrichtung nutzen können. Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft anderen Körperschaften Mitarbeitende im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.
- (3) Soweit Aufgaben auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft übertragen sind, gehen auf diese auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Inhalt

- (1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben aufführen, die einer beteiligten kirchlichen Körperschaft übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.
- (2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
- (3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.
- (4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Genehmigungserfordernis

Kirchliche Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

4. Abschnitt: Kirchliche Zweckverbände

§ 7 Rechtsstellung

- (1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.
- (2) Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

§ 8 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.
- (2) Die Verbandssatzung muss enthalten:
 1. den Namen und den Sitz des kirchlichen Zweckverbandes,
 2. die Verbandsmitglieder,
 3. die Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes,
 4. Festlegungen über das Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes (z. B. gemeinsamer Kirchenvorstand, Vorstandsvorstand),
 5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
 6. Regelungen über die Beendigung des kirchlichen Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.
- (4) Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustersatzung.

§ 9 Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes

(1) Das Leitungsorgan entscheidet im Rahmen der dem kirchlichen Zweckverband übertragenen Aufgaben und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) Das Leitungsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme weiterer Mitglieder,
 2. Entlassung von Mitgliedern,
 3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
 4. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und den Haushalt des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
 5. Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften.
- Durch die Verbandssatzung können dem Leitungsorgan weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Dem Leitungsorgan gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke an:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. der Dekan oder die Dekanin,
2. mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin bzw. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Dekanatsausschusses.

Durch die Verbandssatzung kann die Zusammensetzung des Leitungsorgans abweichend von Satz 1 geregelt werden; die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 soll jedoch mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.

(4) Die Amtsdauer des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. Es ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen bzw. dem erstmaligen Zusammentreten der Dekanatsausschüsse zu bilden. Das Leitungsorgan bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt.

(5) Das Leitungsorgan bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Das Nähere zur Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Leitungsorgan gibt.

§ 10 Finanzierung; Haftung

(1) Der kirchliche Zweckverband erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit eine Umlage von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken. Die beteiligten kirchlichen Körperschaften können ihnen gewährte Zuweisungen des Dekanatsbezirkes oder der Landeskirche an den kirchlichen Zweckverband abtreten, soweit damit dem kirchlichen Zweckverband übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke finanziert werden.

(2) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften haften für Verbindlichkeiten des kirchlichen Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch.

§ 11 Genehmigungserfordernisse; Anwendung der kirchlichen Ordnungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entspricht die Verbandssatzung den Bestimmungen der Mustersatzung (§ 8 Abs. 4), bedarf es nur einer Anzeige.

(2) Auf die kirchlichen Zweckverbände finden die für die Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

München, 11. Dezember 2008

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Erläuterungen zum Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz

Zur Präambel

In der Präambel wird daran erinnert, dass die Zusammenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi ist. Die Zusammengehörigkeit der kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Landeskirche) und ihrer Einrichtungen und Dienste im Sinne einer inneren und äußeren Einheit ist im Übrigen bereits in Art. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung bestimmt: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere Einheit.“

Zu § 1

Absatz 1 knüpft an die bereits in § 26 Abs. 1 KGO und § 43 Abs. 1 DBO verankerte Verpflichtung zur Zusammenarbeit von benachbarten Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken an. Damit korrespondiert die dienstrechtliche Regelung des § 31 Abs. 2 PfG, wonach sich der Dienst von Pfarrer und Pfarrern auch auf einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen kann.

Absatz 2 gibt – in Aufnahme der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Begriffsdefinition – eine Legaldefinition für die Pfarrei als örtlich abgegrenzten Seelsorge- und Verwaltungsbezirk, in dem ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder mehrere Pfarrer/Pfarrerinnen tätig sind; jedem/jeder zum Dienst in der Pfarrei berufenen Pfarrer/Pfarrerin ist ein Sprengel zugewiesen, in welchem ihm/ihr die eigenverantwortliche Betreuung der Gemeindeglieder übertragen ist. Die Pfarrei ist von der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Zumeist ist die Pfarrei zwar mit dem Gebiet einer Kirchengemeinde identisch, sie kann aber auch mehrere Kirchengemeinden umfassen. Besteht eine Pfarrei aus mehreren Kirchengemeinden, so hat grundsätzlich jede Kirchengemeinde einen eigenen Kirchenvorstand. Allerdings ist durch § 18 a KGO seit 2006 bestimmt, dass in einer Pfarrei mit mehreren Kirchengemeinden ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden soll, wobei dieser wiederum für die einzelnen Kirchengemeinden regionale Ausschüsse einsetzen kann.

Zu § 2

Absatz 1 benennt die in §§ 3 -11 im Einzelnen beschriebenen Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken. Arbeitsgemeinschaften, kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände ergänzen die traditionell in der Landeskirche bestehenden Kooperationsebenen Pfarrei, Gesamtkirchengemeinde und Dekanatsbezirk einschließlich der Zusammenarbeit, welche sich aus der gemeinsamen Errichtung und Inanspruchnahme einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§§ 75 KGO, 40 a DBO) bzw. des Kirchengemeindeamtes einer Gesamtkirchengemeinde (§ 97 KGO) ergibt. Die Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Bereich eines Dekanatsbezirkes untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Organen des Dekanatsbezirkes ist bereits in §§ 4 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 3, 44 Abs. 1 DBO geregelt.

In der Praxis kann sich mitunter auch die Kombination von Elementen einer Arbeitsgemeinschaft, einer kirchlichen Zweckvereinbarung oder eines kirchlichen Zweckverbandes anbieten.

Beispiele:

- Die Dekanatsbezirke A, B und C haben zur gemeinsamen Gestaltung der Kirchenmusik, Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Nun schließen sich die Dekanatsbezirke B und C mit ihren Kirchengemeinden im Rahmen einer Zweckvereinbarung der ursprünglich nur für den Bereich des Dekanatsbezirkes A gebildeten Verwaltungsstelle an.
- Die Kirchengemeinden A, B und C haben zur gemeinsamen Verwaltung ihrer Kindertagesstätten einen Zweckverband gebildet. Das Personal der beteiligten Kindertagesstätten wird von der Kirchengemeinde B angestellt; die Kostenverteilung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung geregelt.

Absatz 2 eröffnet Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken insbesondere auch die Möglichkeit, Vereinbarungen über die verbindliche Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, z. B. politischen Gemeinden, und anderen Dritten abzuschließen. „Andere Dritte“ können neben rechtlich selbständigen kirchlichen oder diakonischen Vereinen auch sonstige freie Träger, ggf. auch privatwirtschaftliche Unternehmen sein.

Beispiel:

Im Zweckverband Kloster Heidenheim (am Hahnenkamm) haben sich der Markt Heidenheim und der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Heidenheim unter der Zielsetzung, das ehemalige Kloster Heidenheim als Begegnungs-, Bildungs- und Dokumentationsstätte wiederzubeleben, zusammengeschlossen.

Absatz 3 stellt im Interesse der gegenseitigen Information der kirchlichen Leitungsebenen sicher, dass Formen verbindlicher Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Dekanaten und Oberkirchenräten/ Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen eingegangen werden.

Zu § 3

Absatz 1 beschreibt allgemein die Regelungsgegenstände von Arbeitsgemeinschaften. Exemplarisch wird in Satz 2 die Gemeinde- und Pfarreigrenzen überschreitende Gestaltung der arbeitsteiligen Zusammenarbeit von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen theologisch-pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie hauptamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen hervorgehoben. Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere auch die Bestellung von gemeinsamen Beauftragten der Dekanatsbezirke z. B. für die Begleitung und Aufsicht des Religionsunterrichts oder für Diakonie (§ 27 Abs. 6 DBO i. V. m. der Schulbeauftragten bzw. der Diakoniebeauftragtenordnung) möglich.

§ 7 der Mustersatzung zum – 2006 in die Dekanatsbezirksordnung integrierten – Dekanatsbezirkserprobungsgesetz hat für eine Arbeitsgemeinschaft im Übrigen folgende Anwendungsbeispiele genannt:

„§ 7 Kooperation zwischen benachbarten Kirchengemeinden

- (1) Benachbarte Kirchengemeinden können nach Anhörung des Dekans bzw. der Dekanin Kooperationsverträge abschließen, z. B. zur Erfüllung folgender kirchengemeindlicher Aufgaben
 - a) Sicherstellung eines pfarramtlichen Bereitschaftsdienstes und Sicherstellung der Gottesdienste in gemeinsamer Region durch gemeinsamen Predigtplan und/oder gemeinsame Vertretung.
 - b) Projekte und Veranstaltungen in gemeinsamer Verantwortung
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Organisation und Verwaltung
- (2) Die beteiligten Kirchenvorstände und/oder Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sollen sich regelmäßig, mindestens zweimal jährlich treffen.“

Absätze 2 bis 4 bestimmen den Kooperationsvertrag als Regelungsinstrument einer Arbeitsgemeinschaft und klären Verfahrenswege.

Zu §§ 4 – 6

Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann z. B. geregelt werden, dass – regelmäßig gegen Kostenbeteiligung – eine Kirchengemeinde eine Einrichtung oder ein Gebäude einer anderen Kirchengemeinde mitnutzen kann oder die Aufgaben anderer Kirchengemeinden in deren Auftrag (z. B. Friedhofsverwaltung) mit erledigt.

Beispiele:

Die Kirchengemeinde A, die ihr eigenes Gemeindehaus aus Gründen unzureichender Auslastung und zu hoher Kosten aufgegeben hat, vereinbart mit Kirchengemeinde B die regelmäßige Mitnutzung der Gemeinderäume der Kirchengemeinde B.

Die Kirchengemeinden A und B vereinbaren mit der Kirchengemeinde C, dass deren Pfarramt auch die Verwaltung der Friedhöfe der Kirchengemeinden A und B wahrnimmt.

Die Innenstadtgemeinden A und B vereinbaren mit der Innenstadtgemeinde C, dass – unter entsprechender Aufstockung der Arbeitszeit der Pfarramtssekretärin – das Pfarrbüro von C auch für die Kirchengemeinden A und B zuständig ist.

§§ 4 – 6 regeln das Nähere zum Anwendungsbereich, dem Inhalt und zur Genehmigung von kirchlichen Zweckvereinbarungen.

Zu § 7

Ein Zweckverband ist dadurch gekennzeichnet, dass er – anders als die Arbeitsgemeinschaft – über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Während eine Gesamtkirchengemeinde einen weitgehend kirchengesetzlich geregelten, sehr umfassenden Zuständigkeits- und Aufgabenbereich (§§ 86 ff KGO) hat, übertragen die beteiligten kirchlichen Körperschaften auf den Zweckverband (nur) die gemeinsame Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder eines zusammenhängenden Aufgabenkreises übertragen (z. B. Verwaltung der Kindertagesstätten).

Gemäß Absatz 2 wird einem kirchlichen Zweckverband – wie den Prodekanatsbezirken in München und Nürnberg (§ 46 Abs. 5 DBO) – Rechtspersönlichkeit grundsätzlich nur nach kirchlichem Recht zuerkannt (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenverfassung). Dieser Status vermittelt Rechtsfähigkeit ausschließlich in den kirchlichen Binnenstrukturen, d. h. im Gegenüber zu den beteiligten kirchlichen Körperschaften, zu den anderen kirchlichen Körperschaften und zu den kirchlichen Einrichtungen und Diensten, dagegen nicht im allgemeinen Rechtsverkehr. Als Anstellungsträger oder Bauherr kann ein kirchlicher Zweckverband somit selbst unmittelbar nicht auftreten. Dazu muss er sich vielmehr einer der beteiligten kirchlichen Körperschaften bedienen; dies kann gegebenenfalls (z. B. bezüglich der Anstellungsträgerschaft von Mitarbeitenden) im Rahmen einer ergänzenden Zweckvereinbarung näher geregelt werden.

Ob kirchliche Zweckverbände ausnahmsweise zugleich die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht erlangen können, also Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sollen (Art. 8 Abs. 2 Kirchenverfassung), ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Aufgaben des Zweckverbandes zu prüfen und entscheiden. Für die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht bedarf es der staatlichen Mitwirkung. Nach Art. 2 Abs. 3 Bayer. Kirchensteuergesetz wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag der Landeskirche durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen; grundsätzlich kann die Verleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus nur an Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden erfolgen.

Zu § 8

Es wird hier der notwendige Inhalt einer Verbandssatzung geregelt. Die Verabschiedung und Bekanntgabe der in Absatz 4 vorgesehenen amtlichen Mustersatzung wird nach Auswertung der ersten Erfahrungen mit den Kooperationsformen auf der Grundlage des Zusammenarbeitsgesetzes voraussichtlich Ende 2010 erfolgen. Bis dahin können die bisher vom Landeskirchenamt genehmigten, im Intranet veröffentlichten Satzungen Hilfestellung für die Gestaltung des rechtlichen Rahmens neuer Kooperationsprojekte geben.

Zu § 9

Die Bestimmung regelt Aufgaben, Zusammensetzung und die Amtsdauer des Leitungsorgans eines kirchlichen Zweckverbandes. Einzelheiten der Geschäftsführung sind einer Geschäftsordnung vorbehalten, die sich das Leitungsorgan gibt.

Zu § 10

Absatz 1 stellt klar, dass ein Zweckverband selbst kein unmittelbarer Zuweisungsempfänger im System des innerkirchlichen Finanzausgleichs ist, sondern im wesentlichen durch Umlagen der beteiligten kirchlichen Körperschaften finanziert wird.

Gemäß Absatz 2 haften die beteiligten kirchlichen Körperschaften insbesondere auch im Falle der Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes gesamtschuldnerisch.

Zu § 11

Erlass und Änderung der Verbandssatzung bedürfen gemäß Absatz 1 der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, wenn von den Bestimmungen der Mustersatzung abgewichen wird (§ 8 Abs. 4). Ansonsten sind Änderung und Verbandssatzung dem Landeskirchenamt lediglich anzuzeigen. Absatz 2 erklärt vorbehaltlich insbesondere der besonderen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes die für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke geltenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar. | DR. HANS-PETER HÜBNER



Was passt zu uns? Auf die Kombination kommt es an.

Kooperationsmöglichkeiten in der ELKB im Überblick

| Rechtsgrundlagen: KGO / ZAG | Pfarrei | Arbeitsgemeinschaft | Zweckvereinbarung | Zweckverband | Fusionierte Gemeinde |
|------------------------------------|---|---|--|--|--|
| Rechtsstatus | Selbständige KG bilden die Pfarrei. Keine eigene Rechtspersönlichkeit; nur Seelsorge- und Verwaltungseinheit | Selbständige KG oder DB bilden die AG. Keine eigene Rechtspersönlichkeit | Vertragliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit selbständiger KG oder DB. | Selbständige KG oder DB schließen sich als ZV zusammen. ZV ist Körperschaft des kirchlichen Rechts (des öffentlichen Rechts nur bei besonderem Bedarf). | Neue KG aus mehreren ehemaligen KG Körperschaft des kirchlichen und des öffentlichen Rechts |
| Auftrag und Struktur | Stellenbeschreibung, Dienstweisung, evtl. durch Kooperationsvertrag geregelt | Geregelt durch Kooperationsvertrag, Dienstweisung | Beschränkt sich auf die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und/oder Einrichtungen | Geregelt durch Satzung | Geregelt durch Stellenbeschreibung, Dienstweisung |
| Kooperationsverbindlichkeit | „Soll“ einen gemeinsamen KV bilden; in der Regel ein gemeinsames Pfarramt | Intensität und Form bestimmt Kooperationsvertrag. | Intensität und Form bestimmt Zweckvereinbarung. | KG treten besondere Aufgaben an Zweckverbandsvorstand ab. Intensität und Form bestimmt Satzung. | Kirchenvorstand |
| Finanzen | Getrennte Haushalte der einzelnen KG. Finanztransfer zum Betrieb gemeinsamer Vorhaben | Getrennte Haushalte der einzelnen KG | Durch Zweckvereinbarung geregelt | Gemeinsamer, auf den Zweck bezogener Haushalt entsprechend Satzungszweck | Gemeinsamer Haushalt (ggf. mit besonderen Abschnitten für bisherige KG) |

Wenn Grenzen weit werden

Kooperation im Neuen Testament

„Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein.“ So lautet ein Klassiker des Liedermachers Reinhard Mey. Im Hintergrund dürfte die Erfahrung stehen, dass unter den Wolken oft Grenzen die Freiheit reglementieren, statt Weite Enge herrscht. Die Sehnsucht nach Weite durchzieht schon die Bibel wie ein roter Faden. „Es kommt der Tag, da wird deine Grenze weit werden.“ Diese Verheißung aus dem Buch des Propheten Micha (7,11) bezieht sich ursprünglich auf den Wiederaufbau der zerstörten Mauern Jerusalems. Sie werden ein Stadtgebiet begrenzen, das weit genug für die Menschen ist, die aus aller Welt nach Jerusalem strömen werden.

Blick zurück nach vorn

Wenn sich die Grenzen von Gemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen weiten und sie nach Wegen der Kooperation suchen, ist der Blick auf die frühchristlichen Anfänge verheißungsvoll. Sie können freilich nicht einfach kopiert, aber studiert und für die eigene Situation fruchtbar gemacht werden.

Zauber des Anfangs

„Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben“, so lauten zwei bekannte Zeilen aus dem Gedicht „Stufen“ von Hermann Hesse. Die Apostelgeschichte erzählt von dem Zauber des Anfangs der Kirche. Die treibende Kraft der frühchristlichen Mission und Gemeindeentwicklung ist der Heilige Geist. Ihn empfangen die Jüngerinnen und Jünger sozusagen „aus heiterem Himmel“. Das führt die Geschichte von Pfingsten vor Augen (Apg 2). Der Heilige Geist überschreitet Sprachgrenzen. Er hat gemeinschaftsbildende Kraft. Er formt Kirche als eine Gemeinschaft der Verschiedenen.

Grundelemente des Gemeindelebens

Nach der Pfingstpredigt des Petrus und ihrer Gemeinde gründenden Wirkung wird berichtet, wie das Gemeindeleben rund um die beiden Brennpunkte Gottesdienst im Tempel und Treffen im Haus Gestalt gewinnt. Der Geist prägt das Gemeindeleben in den Häusern durch die vier Grundelemente (1) Lehre der Apostel, (2) Gemeinschaft, (3) Brechen des Brotes und (4) Gebet (2,42-47). Die ersten Christinnen und Christen lernten voneinander, halfen einander mit ihren Gütern, feierten zusammen und freuten sich miteinander über das neu gewonnene Leben.

Konflikt und Kooperation

Es scheint so, dass die Christinnen und Christen schon durch ihr neues Dasein und Handeln missionarisch wirkten. Darin sieht Lukas Gott selbst am Werk (2,47): „Der Herr aber fügte täglich zur Gemeinde hinzu, die gerettet wurden.“

Mit dem Gemeindegewachstum wuchsen jedoch auch die Probleme. Ein Konflikt um die Versorgung von Witwen verschiedener Kulturzugehörigkeit bricht auf (6,1-7). Die Lösung des gemeindeinternen Problems besteht in einer wirkungsvollen Kooperation. Wurden bisher die Dienste des Gebets, der Wortverkündigung und des Tischdienstes bei der Armenversorgung in Personalunion wahrgenommen, so werden sie jetzt aufgeteilt. Sieben geistvolle Männer werden als Verantwortliche für die soziale Dimension des Evangeliums ausgewählt und in ihren Dienst eingeführt. Die vom Geist getragene Neustrukturierung bleibt nicht ohne Wirkung (6,7): „Und das Wort Gottes wuchs und die Zahl der Jünger in Jerusalem nahm enorm zu.“

Geist und Grenzüberschreitung

Ein Kennzeichen der Kirche der Anfangszeit ist Grenzüberschreitung. Das zeigt im Zusammenspiel mit der Pfingsterzählung das Neuland, das Petrus betritt (Apg 10-11). Während einer Gebetszeit um 12 Uhr auf einem Hausdach hat er eine zukunftsweisende Vision. Im Gebet wird er in einer Weise unterbrochen, die seinen Horizont entscheidend entgrenzt. Eine himmlische Stimme fordert den Judenchristen auf, als unrein geltende Tiere zu schlachten und zu essen. Die Absicht ist deutlich: Er soll erkennen, dass die Mahlge-

meinschaft mit Nichtjuden dem Willen Gottes entspricht, es sich also um eine gottgewollte Grenzüberschreitung handelt. Er soll anerkennen, dass die Wege zum Glauben vielfältig und überraschend sind. Das geschieht, als sich im Haus des gottesfürchtigen Heiden Kornelius, das Petrus eigentlich gar nicht betreten dürfte, das „Pfingstfest der Heiden“ ereignet.

Teamarbeit

Ein markantes Merkmal der Jesus-Christus-Geschichte und der frühchristlichen Missionsbewegung ist Teamarbeit. Paarweise sendet Jesus seine Jünger aus. Zweierteams begegnen uns auch in den Paulusbriefen und in der Apostelgeschichte. Paulus tritt nicht als Einzelgänger in Erscheinung. Hans-Josef Klauck (Professor für Neues Testament) bringt es auf den Punkt: „Nicht der tragische Held, der sich unter Aufbietung aller Kräfte mit einer übermächtigen Aufgabe herumschlägt, soll das Leitbild sein, sondern die effektvolle Zusammenarbeit in einem kleinen, gut eingespielten Team. Gebaut wird nicht im Alleingang, sondern es packen viele Hände an.“

Entsprechend nimmt Paulus die Leitung eines großen Netzwerks von Multiplikatoren wahr. Zuvor war er selbst lange Jahre Mitarbeiter in Antiochia und arbeitete mit Barnabas im Team. Dabei waren immerhin ein Viertel der in den Paulusbriefen namentlich erwähnten Mitarbeitenden Frauen. Der im Galaterbrief (3,28) von Paulus formulierte Grundsatz der Gleichstellung derer, die an Christus glauben, gewann in der Ausübung von Leitungsaufgaben durch Frauen konkret Gestalt.

Gabenorientierung

Auch wenn Paulus von den Gaben spricht, macht er keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern. Jede und jeder ist von Gott begabt. Dabei kann der Geist an natürliche menschliche Begabungen anknüpfen oder ohne diese Voraussetzung Fähigkeiten wecken. Ersteres ist beispielsweise bei pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten sowie bei Leitungs- und Verwaltungsgeschick der Fall (1. Korintherbrief 12,8-10). Zu den eher voraussetzungslosen Gaben zählen zum Beispiel Reden aus Eingebung, geistliche Erkenntnisse und deren Kommunikation sowie Heilung (1. Korintherbrief 12,8-10).

Grundlegend für die Entwicklung der Gemeinde nach innen und außen ist, dass die Menschen kooperativ ihre Gaben zusammenbringen und am richtigen Platz mitarbeiten.

Geist und Strategie

Sowohl Paulus selbst als auch Lukas, der Autor der Apostelgeschichte, geben zu erkennen, dass für die Kommunikation des Evangeliums auch strategische Überlegungen sinnvoll sind. Mehr noch: Paulus war der wohl größte Strategie der Weltmission. Er war kein Bestandwahrungs-, sondern ein Vorwärtsstrategie. Dabei setzt er nicht auf menschliche Machtmittel, sondern auf die Kraft des Geistes.

In der Apostelgeschichte ist immer wieder davon die Rede, dass der Völkerapostel sein Vorgehen wohl kalkuliert, mit Weitsicht organisiert und mit vielen Menschen planvoll kooperiert.

Doch ebenso kommt wiederholt zur Sprache, dass der Geist Gottes überraschend eingreift und das geplante missionarische Handeln in neue Bahnen lenkt. Der Geist sorgt für unerwartete Wendungen.

Wie Lukas lässt auch Paulus keinen Zweifel daran, dass im tiefsten Grund Gott und nicht seine eigene strategische Fähigkeit die bestimmende Kraft seines Handelns ist. Und das gilt selbstverständlich auch für diejenigen, mit denen er über Gemeindegrenzen hinweg kooperiert.

Gott weitet also nicht erst über den Wolken Grenzen. In der Kraft seines Geistes arbeiten Menschen zusammen, um die grenzenlose Liebe Gottes in Wort und Tat zu kommunizieren. In diesem Sinne eröffnet das Kirchliche Zusammenarbeitsgesetz Freiräume für situationsgemäße Formen der Kooperation vor Ort und in der Region. | Dr. THOMAS POPP

Von der Koexistenz zur Kooperation

Erfahrungswerte

Wir brauchen intelligente strukturelle Lösungen, um als Volkskirche auch bei nachlassenden personellen und finanziellen Ressourcen weiterhin in der Fläche präsent zu sein. Nachbarschaftliche Kooperation von Gemeinden, Zusammenarbeiten über die eigenen Grenzen hat dabei Verheißung und Zukunft. Aber kooperative Strukturen sind nur die Bedingung der Möglichkeit. Es kommt auf innere Veränderungen an. Dazu fünf Einsichten:

Gemeinde weiter denken: Kirche im Raum ergänzt Kirche am Ort

Es geht um Grenzüberschreitungen von inneren Haltungen und um ein erweitertes Verständnis von Gemeinde. Gemeindeentwicklung am Ort ohne Verknüpfung mit der Entwicklung der Nachbarn in der kirchlichen Region wird es nicht mehr geben. Dabei ist die noch starke Grenze in den Köpfen zu überwinden, dass das Zuständigkeitsgebiet eines/r Pfarrer/in (Parochie) nicht gleich Gemeinde ist. Kooperierende Gemeinden sind Kirche im Raum.

Beides wächst: Identität der Ortsgemeinde und regionale Verbundenheit

Die Identität einer Gemeinde hängt mit Personen, Geschichten und Räumen zusammen oder auch in der Art, wie das Kirchenjahr begangen wird. Diese Identität ist wichtig und darf nicht aufgelöst werden, weil sich Menschen darüber mit ihrer Gemeinde identifizieren. Das ist zu bewahren. Kooperation heißt nicht Zwangseingemeindung. Zusammenarbeit gelingt besser zwischen selbst- und identitätsbewussten Partnern. Aber gemeindliche Identität hängt nicht an unveränderbaren Gottesdienstzeiten oder der Notwendigkeit, fünf Konfirmanden als eigene Gruppe am Ort zu unterrichten. Wir sollten zwischen Identität und Gewohnheit unterscheiden. Identität darf man nicht verlieren, aber Gewohnheiten können verändert werden.

Muster verlernen: Von der parochialen Koexistenz zur regionalen Kooperation

Es geht nicht ohne die Veränderung eingespielter und oft tief sitzender Verhaltensweisen und Denkmuster. Bisher hat Koexistenz so funktioniert: „Jeder macht seins und wir stören uns nicht.“ Aber jetzt können Arbeitsbereiche nicht mehr von jeder Gemeinde abgedeckt werden. Was wir brauchen, sind Menschen mit Fähigkeiten zur Zusammenarbeit, um aus Parallelstrukturen Kooperationsstrukturen werden zu lassen. Ein Muster kennen wir: „Selig sind die Beene, die am Altare stehn allene.“ Oder man kann mit Blick auf die drei Kilometer entfernte Kirche den Satz hören: „Da gehen uns die Leute niemals hin.“ Solche Einstellungen können sich leichter lösen, wenn in einem Kooperationsverbund die Grundversorgung mit Gottesdiensten in einem Kirchenjahr als erstes besprochen und geregelt wird. An der Klärung dieses Grundbedürfnisses wird die Akzeptanz für die Region gefördert, weil Entlastung spürbar und Bereicherung erfahren wird.

Strukturveränderung bedingt Kulturveränderung

Wir brauchen in unsere Kirche in diesen Veränderungs- und regionalen Kooperationsprozessen immer weniger Ellenbogenmentalität und immer mehr Solidarität. Das kommt nicht von allein, es kann auch eingeübt und gelernt werden. Die Erfahrung zeigt, dass gerade Unterstützung von Außen, z.B. durch Gemeindeberatung, eine gute Möglichkeit ist, regionale Veränderungsprozesse konfliktreduziert und konsensorientiert zu moderieren und zu begleiten. Solche Kulturveränderungen brauchen aber auch Verlässlichkeit und Nachhaltigkeit. Nicht jeder Wechsel auf einer Pfarrstelle darf in Zukunft die gefundenen Lösungen in einer Region in Frage stellen. Manches muss auf Dauer gestellt werden, damit sich Gemeinden in einer Kooperationsregion aufeinander verlassen können. Kooperationsverträge zwischen Gemeinden erhöhen diese Verlässlichkeit.

Es lohnt sich

Die Veränderung des schiedlich-friedlichen Nebeneinanders kirchlicher Koexistenz zu kooperativen Haltungen, Beziehungen und Strukturen steht Kirche gut zu Gesicht. Tiefe christliche Werte und Ideen entfalten sich dadurch: Geschwisterlichkeit und Solidarität. | HORST BRACKS

BAP am Chiemsee – das bezeichnet nicht ein Konzert der Kölner Rockband, sondern es ist die Abkürzung für die Zusammenarbeit der drei westlichen Chiemseegemeinden Bad Endorf, Aschau (= Aschau-Bernau) und Prien, kurz: BAP.

Seit nunmehr neun Jahren sind wir gemeinsam unterwegs, nach neuen Wegen der Kooperation zu suchen. Begonnen hatte alles damit, dass ein Mitglied des Kirchenvorstands Prien durch Umzug in die Nachbargemeinde Bernau kam, dort in den Kirchenvorstand gewählt wurde und die Position des Vertrauensmannes bekleidete. Da er noch gute Kontakte nach Prien besaß und einige Kirchenvorstände der Region schon lange das Interesse hegten, über den parochialen Tellerrand hinaus zu schauen, wurde die Kooperation Thema in beiden Kirchenvorständen. So trafen sich zunächst die Hauptamtlichen etwa vier Mal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung, die Kirchenvorstände kamen einmal jährlich zu einem Treffen zusammen. Neben den eher technischen Fragen gottesdienstlicher Planung und Vertretungen kam zunächst das gemeinsame Arbeitsgebiet der Urlauberseelsorge in den Blick. Schon im Jahr 2001 erschien der erste gemeinsame Urlaubsbrief für die Region mit der Vorstellung der Urlauberseelsorger, Hinweisen zu den Kirchen und Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen.



Das verstärkte Miteinander ließ das Interesse an den Nachbarn und ihrer Arbeit steigen.

Ebenfalls am Anfang stand ein musikalischer Workshop für die Chöre und Instrumentalkreise der Region, der sehr guten Anklang fand, sowie eine Planungsgruppe für ein Konzept regionaler Jugendarbeit. Ein gemeinsames Beschaffungssystem wurde ins Auge gefasst und auch zeitweise durchgeführt, scheiterte aber an den alltäglichen Notwendigkeiten und dem dazu nötigen, sehr hohen Kommunikationsbedarf. Das, was wir aber miteinander beschafft haben, war durchaus für alle von Vorteil.

Das verstärkte Miteinander ließ das Interesse an den Nachbarn und ihrer Arbeit steigen. Die guten Kontakte halfen dann auch, die beiden halben z. A. Stellen in den Gemeinden Bad Endorf und Prien zu einer gefühlten ganzen Stelle zusammenzufassen. Die Wohnung des neuen Pfarrers z. A. Ehepaars wurde gemeinsam gesucht und abgerechnet, es entstand dadurch in dem östlichen Bereich beider Gemeinden eine eigenständige Gemeindegemeinschaft und Ökumene.

Um das regionale Bewusstsein zu stärken wurden Regionsgottesdienste eingerichtet. Vorhanden war bereits in Aschau der traditionelle Gottesdienst an der Kampenwand im Juli. Der Emmausgang am Ostermontag in Amerang (Kirchengemeinde Bad Endorf) wurde für die Region geöffnet und mithilfe von Mitarbeitenden der Region durchgeführt. Die Kirchengemeinde Prien bietet schließlich Ende September einen Gottesdienst auf der Herreninsel am Ufer des Chiemsees an, der von den musikalischen Gruppen der Region mitgestaltet und von einem regionalen Team vorbereitet wurde. Die Region stieg dann auch vor fünf Jahren in das im Dekanat bestehende Konzept eines Konfi-Camps am Ende der Konfirmandenzeit ein und beteiligt sich bis heute mit stetig wachsenden Teilnehmerzahlen und Mitarbeitenden.

Entscheidend für dieses Projekt war das professionelle Finanzkonzept eines Kirchenvorstehers.

Den Höhepunkt der Zusammenarbeit bildet das gemeinsame Jugendprojekt, das seit September 2008 seine Arbeit aufgenommen hat. Die drei Gemeinden haben eine Stelle für die

Die wichtigste Basis dieser Kooperation bilden die Kirchenvorstände und ihr Interesse aneinander.

regionale Jugendarbeit geschaffen und finanzieren diese selbst, allein aus Eigenmitteln und Spenden. Ein Ausschuss der drei Kirchenvorstände für dieses Jugendprojekt hat das Modell erarbeitet und begleitet bis heute die Mitarbeiterin und die Arbeit. Die Abrechnung erfolgt aus einer Hand, die eingegangenen Spenden gingen ohne Zuordnung in einen Topf. Entscheidend für dieses Projekt war das professionelle Finanzkonzept eines Kirchenvorstehers, der bis hin zu den Bürgermeistern und Gemeinderäten alle Hebel in Bewegung setzte und eine schier grenzenlose Kreativität entwickelte.

Die wichtigste Basis dieser Kooperation bilden die Kirchenvorstände und ihr Interesse aneinander. Hilfreich ist ein guter Kontakt der Hauptamtlichen zueinander. Natürlich ist diese Kooperation auch mühsam. Kommunikationsdefizite wirken sich unmittelbar negativ aus, eine Menge Absprachen sind nötig, Pannen und Ärger bleiben nicht aus. Schon manches Mal habe ich mich gefragt, ob ich diesen Samstagvormittag nicht besser verbringen könnte als gemeinsam mit den anderen Kirchenvorständen zu tagen. Und jedes Mal war ich hinterher froh und erfüllt von diesem Vormittag, hatte neuen Rückenwind bekommen, in den Anstrengungen für einen gemeinsamen Weg nicht nachzulassen.

Das Gute: Wir sind freiwillig beieinander, wir können selber bestimmen, welche Bereiche wir gemeinsam anpacken wollen. Wir wollten schon jetzt eine vertrauensvolle Basis schaffen, falls wir in Zukunft durch äußere Vorgaben herausgefordert sein sollten, gemeinsame Arbeitsbereiche zu entwickeln. Das Miteinander ist in jedem Fall eine Bereicherung. Wir haben eine Menge voneinander gelernt. | [KARL-FRIEDRICH WACKERBARTH](#)



Wir passen zusammen

Begegnung und Besprechung Kooperation von Coburg St. Moriz – Coburg Heilig Kreuz

Die Innenstadtgemeinden St. Moriz und HeiligKreuz mit ihren beiden historischen Hauptkirchen St. Moriz und HeiligKreuz umfassen gemeinsam etwa 9000 Gemeindeglieder. In der Vergangenheit gab es stets ein deutliches Wissen der eigenen Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gemeinde. Gemeinsamkeiten wurden weniger gesehen, noch weniger gesucht.

Vor etwa zehn Jahren machte der gemeinsame Gemeindebrief den Anfang. Heute umfasst dieser Brief mit seinen 24 Seiten einen gemeindebezogenen Innenteil von acht Seiten und den gemeindeübergreifenden Mantelteil von 16 Seiten. Zunächst war dieser Gemeindebrief auch nicht viel mehr als ein „Mäntelchen“ – eine vertiefte Zusammenarbeit in anderen Bereichen der Gemeindegliederarbeit fand noch nicht statt.

Heute haben sich einige weitere Bereiche dazu entwickelt: In der Schlosskirche Ehrenburg feiern wir im Sommer den Frühgottesdienst im Wechsel. Wir praktizieren Predigttausch an Buß- und Bettag und Neujahr. Wir bieten einen Minigottesdienst im Wechsel an. Und wir stehen für einander ein in Kasualien und Vertretungen.

Vor vier Jahren hat sich die „Ehrenamtsbörse – Kirche in der Stadt“ gegründet, von der aus die Verknüpfung von Aufgaben und Ehrenamtlichen geleistet wird. Dabei wurde deutlich:

Besonderes Gewicht legen wir deshalb auf das Engagement der Ehrenamtlichen

Menschen, die nach Angeboten zur Mitarbeit fragen, halten sich nicht an Gemeindegrenzen und kennen diese oft noch nicht einmal. Durch die „Ehrenamtsbörse – Kirche in der Stadt“ gestaltet sich eine diakonische Arbeit

„von unten“. Durch Mitarbeit und Angebot von Gemeinschaft finden Kirchenferne Zugang zur Kirche – gemeindeübergreifend.

Seit drei Jahren koordinieren wir unsere kirchenjahresbezogenen Aktivitäten. Insbesondere öffnen sich im Rahmen des „Lebenden Adventskalenders“ Türen von Häusern beider Gemeinden für adventliches Beisammensein und Singen.

Das ist alles noch lange nicht außergewöhnlich. Und einen Kooperationsvertrag bräuchten wir dazu auch nicht. Wir haben aber gemerkt: Um diese beschriebenen Aufgaben verlässlich und wiederkehrend zu erfüllen, wollen wir sie festhalten. Sie sollen nicht immer wieder neu erfunden werden. Und auch soll wachsende und gelingende Zusammenarbeit nicht von den jeweils Hauptamtlichen abhängig gemacht werden. Besonderes Gewicht legen wir deshalb auf das Engagement der Ehrenamtlichen und derer, die dauerhaft zu ihrer Gemeinde gehören.

In der Präambel unseres Kooperationsvertrages halten wir fest: „Das Evangelium der Liebe Gottes wollen wir den Menschen der Stadt Coburg vermitteln. Angesichts kirchlicher und gesellschaftlicher Veränderungen sind wir der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit von Gemeinden hierzu besonders gut geeignet ist. Die Kirchengemeinden HeiligKreuz und St. Moriz arbeiten darum in verschiedenen Bereichen jetzt schon erfolgreich zusammen und wollen dies weiter vertiefen. Alle in den Gemeinden tätigen Menschen sind diesem Ziel verpflichtet. Aus diesem Grund schließen die Kirchengemeinden HeiligKreuz und St. Moriz über Gemeindegrenzen hinweg folgenden Kooperationsvertrag.“ Die weiteren Felder der Zusammenarbeit können und sollen sich auf dieser Basis ergeben.

Die Frequenz unserer Begegnungen und Besprechungen haben wir nun deutlich gesteigert: Im Rahmen des „Stadtteams“ – den Pfarrern und Pfarrern der beiden Gemeinden – treffen wir uns monatlich im Wechsel im Pfarramt Heilig Kreuz und Pfarramt St. Moriz.



Es öffnen sich
Türen von
Häusern beider
Gemeinden.

Wir arbeiten
jetzt schon
erfolgreich
miteinander
und werden das
weiter vertiefen.

Gemeinde

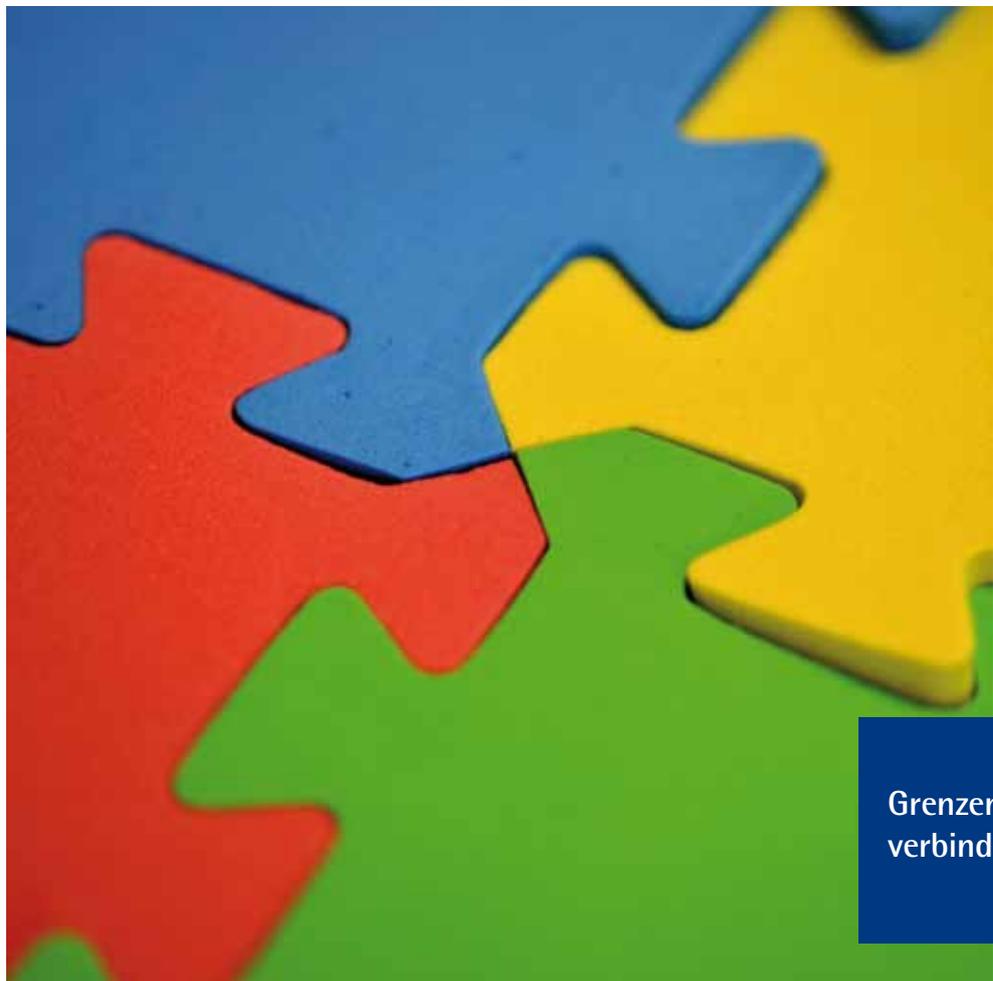
Da ist Musik
drin: Koopera-
tion aus freien
Stücken.

Die beiden Kirchenvorstände, die sich sonst etwa alle zwei, drei Jahre getroffen haben, haben sich auf jährlich zwei gemeinsame Sitzungen verständigt und den Rhythmus festgelegt: Wir nehmen Termin und Ort der Februarsitzung des KV HeiligKreuz und Termin und Ort der Oktobersitzung des KV St. Moriz.

Unser nächstes Vorhaben ist der gemeinsame Internetauftritt auf einer gemeinsamen website. Hier sehen wir eine besondere Herausforderung, weil Informationen und Termine immer häufiger internetgestützt gesucht werden.

Natürlich geht das Ganze nicht ohne Befürchtungen: Niemand will durch diese Kooperation sein Profil verlieren. Eine gemeinsame Neuzugezogenenarbeit ist beispielsweise an diesen Befürchtungen noch gescheitert. Auch stellt sich die Sorge, ob das weitere Schrumpfen der uns zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu einem Zusammenlegen des Pfarramtes und damit zu einem Aufgeben eines Ortes führen könnte.

Aber das rechnen wir alles noch zur Zukunftsmusik. Wir wollten ja gerade die Kooperation ohne Druck und heute schon angehen. Aus freien Stücken. Und aus der Überzeugung, dass wir gemeinsam das Evangelium der Liebe Gottes den Menschen der Stadt Coburg so noch glaubwürdiger und schöner vermitteln können. | [MARKUS MERZ](#)



Grenzen
verbinden

Gemeinsam mit dem je eigenen Profil

Evang.-Luth. Gemeindeverbund Nürnberger Innenstadt

„Gemeinsam mit dem je eigenen Profil“ lauten die ersten Worte der Satzung des Gemeindeverbundes. Damit ist der Charakter dieses neuen Modells beschrieben: Die vier evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Nürnberger Innenstadt St. Egidien, St. Jakob, St. Lorenz und St. Sebald Kirche bleiben selbstständige Kirchengemeinden, schließen sich aber in einem Verbund zusammen, um auch in Zukunft attraktive Kirche für die Menschen in der Stadt zu sein.

Die Präambel nennt dazu drei Globalziele:

- Kommunikation und Dienst an den Menschen verbessern,
- auf die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen reagieren
- und zukunftsfähige Finanzierungswege beschreiten.

An erster Stelle steht also ein positives Ziel bzw. – wenn man so will – ein Wachsen gegen den Trend im Bereich von Kommunikation und Dienst an den Menschen. Denn der Gemeindeverbund wäre auch ohne sinkende Gemeindegliederzahlen oder Finanzmittel geboten.

Erst das zweite und das dritte Ziel gehen auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten ein: In der Nürnberger Innenstadt sind in den vergangenen dreißig Jahren ca. die Hälfte der Mitglieder weggezogen, gestorben oder ausgetreten. Dazu kam eine Reduzierung der Zuweisung aus den regelmäßigen landeskirchlichen Mitteln um 69



Prozent; nicht bedingt durch schwindende Kirchensteuereinnahmen, sondern durch eine Umstellung im innerkirchlichen Finanzausgleich. Mutig stellt sich der Verbund den Herausforderungen gemeinsam und orientiert sich dabei an dem, was im Begriff „ekklesia“ für Kirche zum Ausdruck kommt: Sowohl das immer Größere und Ganze der Kirche als auch die jeweilige Ausprägung der Kirche an einem Ort bzw. in einem Gottesdienst. D.h. im Gemeindeverbund stärken und unterstützen sich die vier Kirchengemeinden gegenseitig, fördern sich in ihrer Identität und in ihren Profilen. Eine Fusion der Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde hätte viele gut funktionierende lokale Strukturen zerstört, Kreativität und Engagement vor Ort reduziert und der vorhandenen bzw. möglichen Identifikation mit den Kirchgebäuden und der dort ansässigen Arbeit geschadet.

Eigenständigkeit der einzelnen Kirchengemeinde und verbindliche Kooperation sind die zwei Brennpunkte der Ellipse „Evangelische Kirche in der Nürnberger Innenstadt“. Eine Aufgabe, die gelingt, wenn beide Brennpunkte begriffen und gepflegt werden. Das bedarf allerdings der ständigen Wachsamkeit in beide Richtungen.

Um effektiv und handlungsfähig zu sein, ist der Gemeindeverbund eine eigene Rechtspersönlichkeit, die ein gemeinsames Innenstadtpfarramt betreibt (telefonisch erreichbar von 9.00-17.00 Uhr), Mitarbeiter anstellt und Finanzen verwaltet. Als Leitungsgremium wählen die vier örtlichen Kirchenvorstände Vertreter/innen aus ihren Reihen in einen gemeinsamen Kirchenvorstand, der über die an den Gemeindeverbund übertragenen Aufgaben zu entscheiden hat.

In vier Bereichen wird unsere Kooperation konkret:

Kommunikation

Der Verbund setzt auf die anziehende und identitätsstiftende Kraft der Kirchgebäude. Wegen der Citykirchenlage kommen die Menschen dorthin. So wurde in jedem der vier Kirchgebäude ein sogenannter K-Punkt geplant, also ein Kommunikations- bzw. Kontaktpunkt,

Um auch in Zukunft attraktive Kirche für die Menschen in der Stadt zu sein.

Eigenständigkeit und verbindliche Kooperation sind die beiden Brennpunkte.

Gemeinde

Der Umzug war viel einfacher als alle Beteiligten erwartet hatten.

Wer alles erhalten will, wird vieles zerstören und die angemessene Innovation verhindern.

an dem Menschen in der Kirche anzutreffen sind, die Auskunft geben können. Leider erwies sich die Umsetzung wegen denkmalpflegerischer Einwände bisher als ausgesprochen schwierig – und die Gemeindeglieder, die die kurzen Wege zu „ihrem“ Pfarramt (und vor allem zur eigenen Pfarramtssekretärin) gewohnt waren, vermissen diese Anlaufstellen sehr. Zu Recht: Denn Kirche vor Ort braucht nicht nur Gebäude, sondern auch Menschen, die in diesen Gebäuden präsent sind. Von daher ist im Bereich des ersten Zieles „verbesserte Kommunikation“ unbedingt noch Nachbesserungsbedarf.

Gemeinsames Pfarramt

Der Umzug aus vier Pfarrämtern und die Eröffnung des gemeinsamen Innenstadtpfarramts waren viel einfacher, als alle Beteiligten erwartet hätten. Innerhalb von gerade einmal eineinhalb Tagen waren die Mitarbeitenden wieder arbeitsfähig. Der intensiven Vorarbeit im IT-Bereich sei Dank. Die Verwaltungs-Mitarbeitenden, die bisher nur für eine Kirchengemeinde zuständig waren, übernahmen nun Querschnittsaufgaben für alle vier Gemeinden bzw. für den Verbund. Es spart viel Zeit, wenn sich nur eine Sekretärin in neue Vorschriften und Abläufe einarbeiten muss, als vier Sekretärinnen für die jeweils gleiche Aufgabe pro Einzelgemeinde. Bei der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Praktiken in den Gemeinden erwies sich nur der induktive Weg als gangbar, d.h. jeder einzelne Vorgang wird mit allen Betroffenen besprochen und abgestimmt. Das ist ein mühsamer, manchmal zehrender Prozess. Aber nur so kommen und gehen alle mit.

Öffentlichkeitsarbeit

Die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Magazin „Citykirche“ gelingt hervorragend. Sie wird sogar am Zeitungskiosk verkauft.

Jugendarbeit

Im Bereich der Jugendarbeit wurde durch die Diakonin eine gemeinsame Jugendarbeit entwickelt und umgesetzt – und steht natürlich Jugendlichen der ganzen Innenstadt offen. Vorher war sie mit je einer halben Stelle an zwei der Gemeinden beschäftigt und führte für jede dieser Gemeinden getrennte Jugendarbeit durch.

Die geringen Präparanden- und Konfirmandenzahlen führten zu einer gemeinsamen Konfirmandenarbeit von drei der vier Gemeinden, so dass von den drei dafür zuständigen Gemeindepfarrern jedes Jahr nur einer eingespannt ist. Eine Gemeinde hat ein anderes Konzept und wird dies auch noch einige Jahre eigenständig pflegen; auch das ist im Verbund möglich.

Da liegt für uns Ertrag und Entlastung...

Die evangelische Kirche in der Nürnberger Innenstadt ist durch den Verbund und die damit verbundene Reduktion im Verwaltungsbereich finanziell wieder handlungsfähig: Innovation durch Reduktion. Immer deutlicher wird: Wer alles erhalten will, wird vieles zerstören und die angemessene Innovation verhindern.

Die Angebote der Innenstadtgemeinden sind und werden wesentlich besser aufeinander abgestimmt, auch wenn sich statt mancher erhoffter Kooperation in diesem oder jenem Teilbereich herausstellte, dass – um der Verantwortung in der Einzelgemeinde gerecht zu werden – noch einige Zeit zwei oder drei verschiedene Wege im Vierer-Verbund angesagt sind.

Die Kirchenvorstände üben sich darin ein, für die

Eine Gemeinde hat ein anderes Konzept und wird dies auch noch einige Jahre eigenständig pflegen; auch das ist im Verbund möglich.

eigene Gemeinde und für den Verbund zu denken. Natürlich brauchen Sie dazu noch manchen Anstoß. Aber die in der Satzung vorgeschriebene gemeinsame Versammlung aller vier Kirchenvorstände und viele gemeinsame Themen fordern heraus und weiten den Blick. Die Pegnitz, der Fluss, der die Innenstadt teilt, wird nicht mehr nur von den externen Besucher/innen bei Veranstaltungen problemlos überschritten, sondern immer häufiger auch von den alteingesessenen Gemeindegliedern.

Der induktive Ansatz, jeden Arbeitsbereich in gemeinsamen Gesprächen und unter Wahrung der individuellen Gegebenheiten zu überprüfen und abzustimmen, erweist sich nach wie vor als der einzig gangbare Weg. Dafür braucht es immer wieder einen Motor und Moderator, der für das Ganze und das Einzelne steht und vermittelt.

... über Risiken und Nebenwirkungen:

Der Zeitbedarf der Haupt- und Ehrenamtlichen für diese Prozesse ist hoch – und belastet die konkrete Gemeindegemeinschaft. Die Beanspruchung durch dieses Change-Management muss künftig zeitlich umrissen und auch begrenzt werden, damit wir nicht nur die Kommunikation und den Dienst aneinander, sondern für die Menschen verbessern – als Kirche in der Stadt. | DR. JÜRGEN KÖRNLEIN

Der Zeitbedarf
ist hoch und
belastet.



Für die
Zukunft gut
aufgestellt

Gemeinde

Seelsorgezentrum Kaufbeuren – die Entstehung eines kirchlichen Zweckverbandes

Die Aufgaben der Seelsorger an Aussiedlern und in unseren Krankenhäusern müssen wir gemeinsam anpacken.

Risiken bergen die Chance der Annäherung und der Integration.

Die beiden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Kaufbeuren, die Christuskirche und die Dreifaltigkeitskirche, haben einen Zweckverband „Seelsorgezentrum Kaufbeuren“ gegründet und diesem die Aufgabenbereiche „Seelsorge an Aussiedlern“ sowie „Seelsorge an den Krankenhäusern, seelsorgerische Beratung, Ausbildung und Fortbildung“ übertragen. Das Seelsorgezentrum Kaufbeuren ist Körperschaft des kirchlichen Rechts.

Auf dem Gebiet der Aussiedlerseelsorge war einerseits festzustellen, dass die Gemeindeglieder der Christuskirche in der Mehrzahl Personen aus der ehemaligen Sowjetunion sind (Stand 2008: 78 Prozent), andererseits befindet sich das Übergangwohnheim mit seinen Kontaktmöglichkeiten am anderen Ende der Stadt Kaufbeuren auf dem Gebiet der Dreifaltigkeitskirche. Im Bereich der Krankenhausseelsorge ist einerseits die 1/2 Krankenhauspfarrstelle Bestandteil der Christuskirche, die beiden betreuenden Kliniken (Bezirkskrankenhaus und Klinikum Ostallgäu-Kaufbeuren) mit beiden Gottesdienststationen liegen jedoch auf dem Gebiet der Dreifaltigkeitskirche. Im Zuge der Psychiatriereform und der gemeindenahen Betreuung von Psychiatriepatienten hatten sich Wohngruppen über die ganze Stadt verstreut entwickelt. Auf beiden Gebieten legte sich eine enge Kooperation dringend nahe.



Zunächst erschien von den Aufgabenbereichen her gesehen eine intensive Kooperation auf den beiden Sachgebieten als ausreichend. Nachdem aber ein eigenes Gebäude als Seelsorgezentrum zur Verfügung gestellt werden konnte und die Ausstattung mit zwei vollen Stellen (eine Diakonenstelle, eine halbe Krankenhauspfarrstelle und eine halbe Gemeindepfarrstelle Christuskirche) gesichert war, entwickelten sich so viele zusätzliche Haushalts- und Organisationsaufgaben, dass deren Ansiedlung bei einer der beiden Kirchengemeinden oder die Aufteilung auf beide nicht mehr genügten. Just in dem Moment erschien – wie gerufen – die Verabschiedung des Gesetzes über kirchliche Zusammenarbeit, das neue strukturelle Möglichkeiten zur Verfügung stellte.

Die gemeinsame Arbeit im Seelsorgezentrum, die offiziell im April 2005 begann, war von Anfang an keineswegs konfliktfrei: Nicht nur Unterschiede aus der Vergangenheit beider Kirchengemeinden schlugen in dem aus Mitgliedern aus den beiden Kirchenvorständen gegründeten Beirat des Seelsorgezentrums zu Buche. Auch Differenzen in der Bevölkerung der Stadt, die ja nicht nur aus einheimischen Ostallgäuern besteht, sondern auch aus Sudetendeutschen, die nach dem Krieg vor allem Neugablonz aufbauten, und eben jüngst aus zahlreichen Deutschen aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, auch diese noch keineswegs eingeebneten Differenzen traten in einer sich integrierend verstehenden Seelsorgearbeit zutage.

Gerade aber diese Risiken, die darin liegen, die bestehenden Differenzen wahrzunehmen und auch ein Stück auszusprechen und auszutragen, bergen die Chancen der Annäherung und Integration. Das betrifft nicht nur die beiden Kirchengemeinden, das betrifft auch die verschiedenen Bevölkerungsschichten der Stadt Kaufbeuren. Und es betrifft auch das Profil

der beiden Arbeitsbereiche des Seelsorgezentrums: Die Aussiedlerarbeit ist inzwischen eine anerkannte und auch von den Kommunen unterstützte Größe auf diesem Terrain, die Krankenhausseelsorge ist profiliert präsent im Krankenhaus (z.B. im Klinischen Ethikkomitee oder in der Erstellung ehrenamtlicher Seelsorgearbeit), die Fachlichkeit der Beratung und Betreuung auf beiden Gebieten gesichert. Eine seelsorgerische Ausbildung Russlanddeutscher ist im Entstehen.

Der Ertrag des Unternehmens „Seelsorgezentrum Kaufbeuren“ liegt darin, dass zwei nicht unwesentliche Aufgabenbereiche der Kirchengemeinden, die sich von vornherein ständig überschneiden haben, nunmehr eigenständig und eigenverantwortlich, trotzdem rückgebunden an die beiden Kirchengemeinden, von einer eigenen Organisationsgröße wahrgenommen werden und so die angemessene seelsorgerische Qualität zur Verfügung gestellt werden kann. | WOLFGANG GRUBER



Zusammenarbeit vertieft das Profil des Einzelnen

Fusion der Gemeinden Erlöserkirche und Epiphaniaskirche zur Kirchengemeinde Seeleinsbühl-Leyh

Wir schließen uns freiwillig zusammen.

Eine Fusion geht nicht eben mal nebenbei.

Gemeinde

Unsere Fusion hat sich aus einer sehr engen, mehrjährigen Kooperation beider ehemaligen Gemeinden in den Bereichen Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit und Gottesdienst entwickelt. Ausschlaggebend für die Kooperation waren die räumliche Nähe der Gemeinden, der Rückgang der Gemeindegliederzahlen, der immer höher werdende Verwaltungsaufwand bei gleichzeitigem Verlust von Pfarrstellen, die Notwendigkeit einer deutlich wahrnehmbaren Präsenz von Kirche in einem sozial schwachen, multikulturellen und multireligiösen Stadtrandgebiet, die Schwierigkeit unter diesen Gegebenheiten, das gemeindliche Leben und die seelsorgerliche Präsenz aufrechtzuerhalten. Die Kooperation hat sich im Lauf der Jahre so bewährt, dass die Fusion beider Gemeinden letztlich nur die logische Konsequenz war.

Das Wort „Fusion“ ist durch seine Verwendung im wirtschaftlichen Bereich hochgradig negativ besetzt und hat viele unnötige Blockaden erzeugt. Deshalb haben wir über alle Vorgänge und Entscheidungen im Rahmen des Fusionsprozesses intensiv im Gemeindebrief



berichtet und damit gute Erfahrungen gemacht: die Gemeindeglieder fühlten sich gut informiert, waren durch die Berichte am Geschehen beteiligt und konnten mitreden, so sie dies wollten. Viele Ängste und Befürchtungen konnten dadurch im Vorfeld besprochen und oft auch genommen werden.

„Augenhöhe“ war ein wichtiges Stichwort, vor allem im finanziellen Bereich. Dass beide Kirchengemeinden finanziell gleich stark waren, dass also nicht der Eindruck entstand, eine kauft die andere auf o. ä. hat die Entscheidung zum Zusammenschluss sehr erleichtert. Ebenso das Bewusstsein, dass der Zusammenschluss eine freiwillige Entscheidung und keine Verordnung von oben herab war, also Aktion statt Reaktion.

Eine Fusion geht nicht eben mal so nebenbei. Es braucht ein hohes Maß an Einsatz von Ehren- und vor allem Hauptamtlichen und damit verbunden eine deutlich kommunizierte Entscheidung, was in dieser Zeit dafür brach liegen darf. Nicht alle haben Zeit und Kompetenzen

Eine Fusion ist nicht eine Addition von Bestehendem.

sich über alle notwendigen Vorgänge kundig zu machen. Bewährt hat sich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die für die Informationsbeschaffung, Vor- und Nachbereitung von Beschlüssen, Termineinhaltung etc. verantwortlich war.

Bei aller vernünftigen, transparenten Planung und bei aller ausgesprochenen Einsicht in die Notwendigkeit: emotionale Stürme sind zu erwarten, nicht zu verhindern und in ihrer Heftigkeit nicht zu unterschätzen

Eine Fusion schafft nur die Struktur, nicht die Inhalte. Sie macht m. E. nur dann Sinn, wenn sie nicht auf eine bloße Addition von Bestehendem zielt. Die Chance, die in einer wertschätzenden, aber auch kritischen und bedarfsorientierten Revision beider ehemaligen Gemeinden und der Neuausrichtung der entstandenen Gemeinde liegt, scheint gerade für gemeindlich hoch engagierte Menschen und den neu gewählten Kirchenvorstand eine nur schwer zu bewältigende Herausforderung: alte, vertraute Denkmuster brechen auf, Zuständigkeiten müssen neu geklärt werden, selbstverständliche Verhaltensmuster kommen auf den Prüfstand; die Gefahr, dass aus dem alten „meine Gemeinde“ ein neues „mein Sprengel“ Denken und so ein gesamtgemeindliches Denken und Konzeptionieren erschwert bzw. verhindert wird, ist groß und spürbar.

Andererseits wird gerade diese Neuausrichtung von Menschen, die bisher keinen oder nur schwer Zugang zu den Gemeinden gefunden haben, sehr interessiert und wertschätzend wahrgenommen. Die neu entstandene Gemeinde kann ihr geistliches Angebot aufrechterhalten bzw. sogar ausbauen und besser auf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort abstimmen. Darüber hinaus kann sie im Bereich der Verwaltung effizienter arbeiten, sie ist im Einsatz ihres Personals flexibler und hat eine höhere Stabilität im finanziellen Bereich. Sie kann Kirche vor Ort bleiben und zwar einerseits in einer noch überschaubaren andererseits aber auch respektablen Größe, durch die sie ihre Interessen anderen Ansprechpartnern im Stadtgebiet gegenüber besser vertreten kann. | INES WEIMANN



Fusion ist die dichteste Form von Zusammenarbeit

Kooperation der Dekanatsbezirke Gunzenhausen, Heidenheim, Pappenheim und Weißenburg

Die kommunale Struktur des Landkreises legt Zusammenarbeit nahe.

Zusammenarbeit wird zum Erwartungsprofil in Stellenausschreibungen.

Die vier Dekanatsbezirke Gunzenhausen, Weißenburg, Heidenheim und Pappenheim können auf verschiedene geschichtliche Verbindungen zurückschauen. In den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts entstand durch die Bildung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen eine Verwaltungseinheit, die im Blick auf die Kooperation der vier Dekanate von gewisser Bedeutung war. Zudem sind jeweils 2 Dekanate einer gemeinsamen Verwaltungsstelle angeschlossen: Weißenburg und Pappenheim gehören zu der Verwaltungsstelle in Pappenheim, Gunzenhausen und Heidenheim sind im Verbund mit den Dekanatsbezirken Dinkelsbühl und Wassertrüdingen in der Verwaltungsstelle in Wassertrüdingen zusammengeschlossen.

Die enge Zusammenarbeit der vier Dekanatsbezirke bewegt sich mindestens auf zwei Ebenen. Die Kooperation zwischen den Dekanatsbezirken mit den je eigenen Grundstrukturen (Pfarrkonferenzen, Jugendarbeit, Kirchenmusik): Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeit in gemeinsam gebildeten und geführten eingetragenen Vereinen (Diakonisches Werk, Evangelisches Bildungswerk): Zweckverbände.

Die Dekanatsbezirke arbeiten im Bereich ihrer Grundaufgaben zusammen in der:

- Notfallseelsorge: Sie ist landkreisweit organisiert und wird von evangelischen und katholischen Kollegen übernommen. Arbeitsteilig ist einer der Dekane im Landkreis für die Notfallseelsorge schwerpunktmäßig zuständig.

- Jugendarbeit: Die Jugendwerke sind eigenständig, die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt gemeinsam in Gestalt einer Broschüre sowie einem für den gesamten Landkreis gültigen Internet-Auftritt, der für die Freizeit-Angebote der Evangelischen Jugend wirbt. Darüber hinaus wird im Bereich der Nutzung der Jugendfreizeitheime in Kattenhochstatt, Ostheim und Ramsberg am Brombachsee zusammengearbeitet. Arbeitsteilig ist ein Dekan im Landkreis für diese Arbeit schwerpunktmäßig zuständig.

- Kirchenmusik: Die Kirchenmusiker haben inzwischen regelmäßige Programmbesprechungen.

- Touristenseelsorge: In einer Arbeitsgruppe, in der alle vier Dekanatsbezirke beteiligt sind, werden die Aktivitäten der Urlauberseelsorge untereinander abgestimmt und darauf geachtet, dass der ganze Landkreis im Blick ist. Arbeitsteilig ist einer der Dekane im Landkreis für diese Arbeit schwerpunktmäßig zuständig.

Zusammenarbeit gibt es auch im Bereich

- von Fortbildungen: hervorragende Resonanz auf mehrere gemeinsame Mesnerfortbildungen

- von Pfarrkonferenzen: eine jährliche gemeinsame Pfarrkonferenz auf Landkreisebene

- des Religionsunterrichts: Abgestimmtes Auftreten gegenüber dem gemeinsamen Schulamt

- der Landesstellenplanung: Der Blick über Dekanatsgrenzen hinaus ist erlaubt, ja erwünscht, wenn man dadurch handlungsfähiger wird

Die Kooperation begann ursprünglich mit gelegentlichen Dienstbesprechungen der vier Dekane in den 90er Jahren. Dies wurde durch die jetzigen Stelleninhaber weitergeführt und konsequent ausgebaut.

Die jeweiligen Pfarrkonferenzen und Dekanatssynoden haben mittlerweile einer grundsätzlichen Vereinbarung zur Zusammenarbeit in etlichen Arbeitsfeldern zugestimmt und sich auf eine gleichlautende Formulierung für künftige Stellenausschreibungen verständigt, wo auf

die Notwendigkeit der Zusammenarbeit hingewiesen wird: „Erwartet wird aktives Mitwirken in der Zusammenarbeit zwischen den vier Dekanatsbezirken im Landkreis (u.a. Diakonisches Werk, Bildungswerk, Notfallseelsorge, Touristenseelsorge, regelmäßige Dienstbesprechungen).“

Welche Form wir für uns gefunden haben

Diakonisches Werk Weißenburg-Gunzenhausen e.V.

Dieses Werk arbeitet seit dem Jahr 2000 für alle vier Dekanatsbezirke im Landkreis. Schwerpunkte der Tätigkeiten finden sich in Weißenburg, Gunzenhausen, Heidenheim und Treuchtlingen. Durch Satzungsänderung wurde eine neue Vorstandsstruktur geschaffen. In diesem Gremium sind alle vier Dekanatsbezirke in gleicher Stärke vertreten: je ein Dekan, je ein vom Dekanatsausschuss vorgeschlagenes weiteres Mitglied, ferner weitere von der Mitgliedsversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder. Damit ist sowohl kräftemäßig als auch geographisch für Gleichgewicht gesorgt. Auch die Wahl der Vorsitzenden wurde als Signal verstanden: Den 1. Vorsitz hat der Dekan des größten Dekanatsbezirks inne, den 2. Vorsitz der des kleinsten. Mit dieser Lösung ist gewährleistet, dass im Entscheidungsgremium des DW der gesamte Landkreis als Handlungsebene im Blick ist.

Evangelisches Bildungswerk Jura-Altühltal-Hahnenkamm e.V.

Zum 1. Januar 2009 haben sich die bisherigen drei Erwachsenenbildungswerke Gunzenhausen, Heidenheim und Pappenheim-Weißenburg zu einem gemeinsamen Werk zusammengeschlossen: EBW Jura-Altühltal-Hahnenkamm. Auch hier sind im neu gebildeten Vorstand die vier Dekanatsbezirke gleichgewichtig vertreten. Hinzu kommt die Grundentscheidung, die bisherigen Sitze der Geschäftsstellen in Gunzenhausen, Heidenheim und Weißenburg zu belassen, sie aber jeweils mit Aufgabenschwerpunkten (Programmgestaltung, Finanzabwicklung, Pädagogische Arbeit) zu versehen. Davon erwartet man sich eine Verbesserung sowohl des Gesamtprogramms wie auch der Versorgung mit Angeboten in der ganzen Region.

Welche Erfahrungen wir bisher gemacht haben

Die Grundlage für die gesamte Zusammenarbeit sind der Dialog und die Verständigungsbereitschaft zwischen den Inhabern der Dekanestellen. In meist monatlichen Dienstbesprechungen werden die Grundlinien abgestimmt. Hinzu kommt die gegenseitige, sehr bereichernde kollegiale Beratung.

Da liegt eine deutliche Entlastung

Hintergrund dieser stetig wachsenden Kooperation ist zum einen die Überzeugung, etliche Arbeitsfelder im größeren Verbund effektiver und erfolgreicher durchführen zu können. Hinzu kommt die Beobachtung, dass gerade sehr kleine Dekanatsbezirke bei ständig steigenden Anforderungen an die Arbeit der mittleren Ebene zusehends an ihre Grenzen kommen. Nach unserer Erfahrung ist hier die Antwort „Fusion mit einem Nachbardekanat“ nur eine Möglichkeit. Wir beschreiten einen anderen Weg: Zusammenarbeit mit den Nachbarn auf allen Ebenen und mit keinerlei Berührungsgängsten. Hierdurch kann so manches Arbeitsfeld auch in einem kleinen Dekanat aufrecht erhalten bzw. aufgebaut werden ohne die Grundstrukturen zu sehr zu beeinträchtigen.

Die Grundüberzeugung lautet: Kooperation erhält sinnvolle Strukturen und verbessert die Arbeitsfähigkeit. | GERHARD SCHLEIER

Vier Dekanatsbezirke vertreten in einem Verbund.

Keine Berührungsgängste.

Dekanatsbezirk

Die Kooperation der Dekanate Donauwörth, Oettingen, Nördlingen

Die Vorteile der kleineren und größeren Einheiten.

Die drei Dekanate Landkreis Donau-Ries, der aus den beiden Altlandkreisen Donauwörth und Nördlingen gebildet wurde und von der Ausdehnung her mit dessen Fläche weitestgehend identisch sind, arbeiten seit geraumer Zeit eng zusammen. Kooperation gibt es in den folgenden Bereichen: Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie, Verwaltungsstelle

Die drei Dekanate Donauwörth, Oettingen und Nördlingen gehören zu den kleineren Dekanaten der Landeskirche. Aus der Erkenntnis heraus, dass kleinere Verwaltungseinheiten zwar durchaus sinnvoll sind, aber nicht in jedem Fall das gesamte Equipment für sämtliche Aufgabenbereiche bereitstellen können, ist in den genannten Bereichen in unterschiedlicher Geschwindigkeit und mit unterschiedlichen Anfangszeiten die Bereitschaft zur Zusammenarbeit über Dekanatsgrenzen hinaus gewachsen. Beschleunigt wurde dieser Prozess durch erkennbare Synergie-Effekte sowie durch den Druck von außen in Form von Stellenreduzierungen und Einsparungen. Aus der Zusammenarbeit auf einzelnen Aufgabenfeldern wurde so eine immer breitere Kooperation. Damit können die kleinen Verwaltungseinheiten erhalten bleiben, die in der Alltagsarbeit große Vorteile bieten, wir können aber auch die Vorteile größerer Einheiten mit nutzen.

Die Form der Kooperation

Die Jugendarbeit ist der jüngste gemeinsame Arbeitsbereich. Hier musste der Realität Rechnung getragen werden, dass einerseits in allen drei Dekanaten die Ressourcen begrenzt sind, andererseits in allen drei Dekanaten ähnliche Angebote gemacht werden sollen, zudem jedoch die anzusprechenden Jugendlichen aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität möglichst ortsnah angesprochen werden sollten.

Dies führte dazu, dass in den einzelnen Dekanaten eine eigenständige Jugendarbeit erhalten bleibt, gleichzeitig aber Kooperation stattfindet. So wurden die den Dekanaten zustehenden

Die Hälfte bleibt im Dekanat, die andere Hälfte ist für die Kooperation.

halben Stellen jeweils halbiert, die Hälfte der Stelle bleibt für Arbeit im jeweiligen Dekanat, die andere Hälfte für gemeinsame Arbeit im Rahmen der Kooperation. Darunter fällt beispielsweise die Planung

größerer Veranstaltungen und Freizeiten, gemeinsame Fortbildung, teilweise auch die Vorbereitung, Gestaltung und Ausrichtung von Jugendgottesdiensten. In den Dekanaten werden die einzelnen Jugendgruppen der Gemeinden betreut und beraten sowie die jeweils dekanatseigenen Aufgaben erfüllt, die sich lokal unterscheiden. Zudem wurde auch die Evangelische Landjugend mit sechs Wochenstunden der Bezirksreferentenstelle eingebunden.

In der Erwachsenenbildung gibt es seit längerem schon ein gemeinsames Werk, das Veranstaltungen für alle drei Dekanate plant, bewirbt und durchführt. Eine Geschäftsführerin und pädagogische Leiterin mit halber Stelle sorgt hier für die nötige Effektivität.

Im Bereich der Diakonie steht ein gemeinsames Diakonisches Werk den fünf Diakoniestationen Deiningen, Donauwörth, Harburg, Oettingen und Nördlingen zur Seite. Die Finanzverwaltung wird zentral erledigt, in ihrer Arbeit sprechen sich die Stationen in einer Arbeitsgemeinschaft ab, sind ansonsten selbstständig.

Die Verwaltungsstelle arbeitet für alle drei Dekanate. Bislang unterstand sie der Dienst- und Fachaufsicht des Nördlinger Dekans mit dem Gremium des Nördlinger Dekanatsausschusses, seit dem Abschluss des Kooperationsvertrages ist der jeweilige Vorsitzende des Kooperationsausschusses mit diesem Gremium verantwortlich.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt derzeit weiterhin beim Nördlinger Dekan, auf dessen Gebiet die Verwaltungsstelle angesiedelt ist. Personalentscheidungen sowie der Haushalt der Verwaltungsstelle werden durch den Kooperationsausschuss geregelt.

Die drei kooperierenden Dekanate haben einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der auf der einen Seite die Zusammenarbeit regelt, auf der anderen die Eigenständigkeit der drei Dekanate betont und festhält. Das Gremium der Kooperation ist der Kooperationsausschuss, ihm gehören die drei Dekane und jeweils zwei von den jeweiligen Dekanatsausschüssen entsandte Mitglieder an. Der Vorsitz im Kooperationsausschuss wechselt jährlich. Die Aufgabenbereiche Verwaltungsstelle und gemeinsame Jugendarbeit sind von den Dekanatsausschüssen an den Kooperationsausschuss delegiert. In diesen Bereichen ist der Kooperationsausschuss auch entscheidungsberechtigt. In anderen Bereichen ist er das Gremium, das voraus denkt und versucht, die großen Linien zu zeichnen. Stellenplanhoheit und Finanzhoheit bleiben ganz bewusst auf der Ebene der Dekanate. Hier wird großer Wert auf Eigenständigkeit gelegt.

Zwischen den Einzelinteressen der Dekanate und denen der gesamten Kooperation ist ein ständiger Balanceakt zu vollbringen. Gerade aufgrund der Finanz- und Stellensituation besteht seitens kleinerer Einheiten die Sorge, eines Tages doch „geschluckt“ zu werden – dem will die Kooperation entgegensteuern. Gerade in den Bereichen Verwaltung, Diakonie und Erwachsenenbildung hat die Kooperation sehr große Vorteile, hier sind die Synergieeffekte deutlich spürbar. Die Jugendarbeit befindet sich derzeit noch in der Einarbeitungsphase.

Offene Fragen

Ungeklärt ist das Verhältnis zwischen Dekanatsausschüssen und Kooperationsausschuss. Letzterer verfügt über keinen eigenen Haushalt. Kann er in Dekanatshaushalte eingreifen? Kann er durchsetzen, dass seine Vorgaben zum Beispiel in puncto Jugendwerkshaushalt von den Dekanatsausschüssen umgesetzt werden? Hier stellt sich auch die Frage nach der Gewichtung der Gemeindegliederzahlen.

Wie ist die Leitung der Verwaltungsstelle zu gestalten? Praktischerweise erledigt sie der örtliche Dekan. Wäre es sinnvoller, die Leitung mit dem Vorsitz im Kooperationsausschuss jährlich wechseln zu lassen?

Ungeklärt ist weiterhin: Wie sieht gemeinsame Haftung bei gemeinsamer Verantwortung aus? Derzeit wird geprüft, inwieweit ein Zweckverband ein passendes Pendant zur Kooperation darstellt, insbesondere im Hinblick auf eine Erneuerung des gemeinsamen „Hauses der Kirche“.

Wie kann das Bewusstsein für die Kooperation in der Öffentlichkeit gestärkt werden? Spannend bleibt die Frage nach dem Erhalt der Eigenständigkeit der drei Dekanate in der Kooperation – wir wollen nicht still und heimlich in ein großes Riesdekanat verwandelt werden! In den beschriebenen Bereichen ist die Entlastung deutlich spürbar. In anderen wird sie kommen. Bis alle Spielregeln fest und bekannt sind und zur Anwendung kommen, ist eine Mehrarbeit spürbar.

Sind die Strukturen fest, wird auch die Kooperation ein Erfolgsmodell. | JOHANNES HEIDECKER

Kooperations-
vertrag schafft
Nachhaltigkeit
–
Kooperations-
ausschuss
denkt voraus.

Kooperation ist
ein ständiger
Balanceakt.

Dekanatsbezirk

Kräfte in der Diaspora zusammenbringen.

Die evangelische Position stärken.

Verwaltung

Die Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau-Cham ist eine integrierte Verwaltung für

- die Dekanatsbezirke Passau und Cham und deren Kirchengemeinden
- das Diakonische Werk Passau e.V.
- die Evangelische Erziehungsstiftung Ortenburg

Sie wickelt alle Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Kassengeschäfte ab, berät in finanziellen und rechtlichen Fragen, in Planungsfragen, unterstützt Baumaßnahmen und führt sie durch, berät und unterstützt in Personalangelegenheiten und in der Vorbereitung der Beschlüsse für die satzungsgemäßen Gremien.

Die Verwaltungsstelle Passau-Cham wurde 1970 errichtet und kümmerte sich ausschließlich um die Verwaltungsangelegenheiten der Dekanatsbezirke Passau und Cham. Im Jahr 1981 entstand die Gesamtverwaltungsstelle Passau-Cham, da die Verwaltung des Diakonischen Werkes Passau e.V. und der Evang. Erziehungsstiftung Ortenburg in Auftragsverwaltung übernommen wurde. Die Kooperation wurde notwendig und empfohlen, um kleine Einrichtungen in der Diaspora zusammen zu bringen, personelle Kräfte zu bündeln, Synergieeffekte zu nutzen und die Verwaltungsarbeit zu verbessern.

Die Leiterin der Gesamtverwaltungsstelle ist gleichzeitig Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes e.V. und Geschäftsführerin der Evangelischen Erziehungsstiftung Ortenburg und vertritt ebenso wie die Dekanin in der kirchlichen und regionalen, kommunalen Öffentlichkeit alle drei Bereiche. Die Zusammenarbeit mit der Dekanin, die gleichzeitig die rechtliche Vertreterin des Diakonischen Werkes und der Evangelischen Erziehungsstiftung ist, ist sehr eng und produktiv.

Gerade in der Diaspora ist eine Bündelung und Kooperation von Arbeitsbereichen der Evangelischen Einrichtungen von großem Vorteil und stärkt die evangelische Position.

Da liegt für uns der Ertrag

1 Konkrete Vorteile ergeben sich im Verwaltungsablauf:

- gemeinsame Personalabteilung
- gemeinsame Abwicklung verschiedener Verwaltungsangelegenheiten
- Gemeinsame Fortbildung der Mitarbeiter (z.B. EDV-Schulungen usw.)
- Gemeinsame Mitarbeitervertretung

2 Größerer Verhandlungsspielraum bei den Banken, bessere Zinskonditionen

- Günstige Konditionen bei regionalen Anbietern und Handwerkern

3 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeit,

4 Leitung und Geschäftsführung = Repräsentant für Kirche und Diakonie und Schule und Erziehungsstiftung

5 Enge Zusammenarbeit Kirche/Diakonie, gemeinsame Projekte

Herausforderungen und Risiken der Kooperation

Das Zeitmanagement stellt die Leitung/Geschäftsführung wegen häufiger Terminüberschneidungen und Außendiensttermine immer wieder vor besondere Herausforderungen. Zudem ist ein hoher Aufwand an Selbststudium in verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere in der Sozial-Gesetzgebung (Bereich DW), im Schulrecht und in der Schulfinanzierung nötig. | GABRIELE ZAHN

Rechtsfragen

Landeskirchenamt Referat E.1.1
Johannes Bempohl
Telefon 089 5595-302
johannes.bempohl@elkb.de

Fragen der Gemeindeentwicklung

Landeskirchenamt Referat C.2.1
Jörg Hammerbacher
Telefon 089 5595-505
joerg.hammerbacher@elkb.de

Beratung

Gemeindeakademie Rummelsberg
Horst Bracks
Telefon 09128 91220
gemeindeakademie@afg-elkb.de

Amt für Gemeindedienst
Harald Wildfeuer
Telefon 0911 4316-261
gemeindeleitung@afg-elkb.de

Intranet

www.elkb.de/gemeindeentwicklung

Im Intranet finden Sie Vereinbarungs- und Satzungstexte bestehender Kooperationen

| GemeindeEntwicklung